

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Neuhaus am Inn für das aus dem interkommunalen Entwicklungskonzept Neuhaus am Inn und Neuburg am Inn definierte Gebiet für bauliche Maßnahmen

Die Gemeinde Neuhaus am Inn erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 folgende

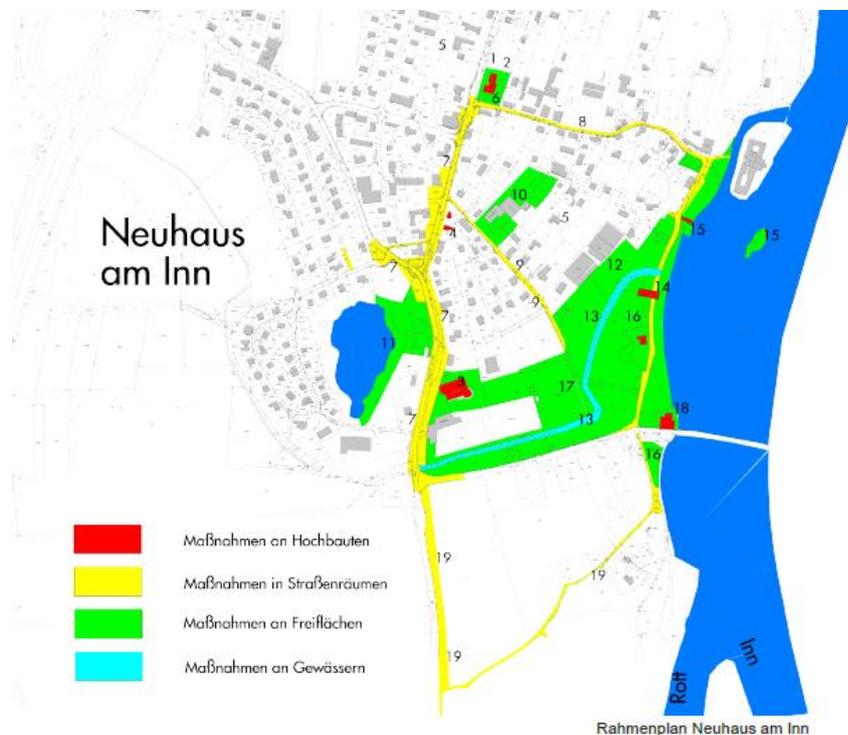
Vorkaufsrechtsatzung

Die Satzung besteht aus Satzungstext mit Lageplan (Umgriff des Satzungsgebietes) und Begründung.

§ 1 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich betrifft den im Lageplan rot, gelb, grün und türkis gekennzeichneten Bereich in der Gemarkung Neuhaus. Der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung sowie direkt an die gekennzeichneten Bereiche angrenzenden Grundstücke.

Lageplan:



§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Die Gemeinde Neuhaus am Inn beabsichtigt im Satzungsgebiet, die im, am 28.05.2013 vom Gemeinderat Neuhaus beschlossenen, interkommunalen Entwicklungskonzept aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Neuhaus am Inn ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebietes befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Neuhaus am Inn sind.

- (2) Der Verkäufer hat der Gemeinde Neuhaus am Inn den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Inn, den 20.12.2022

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Neuhaus am Inn für das aus dem interkommunalen Entwicklungskonzept Neuhaus am Inn und Neuburg am Inn definierte Gebiet für bauliche Maßnahmen

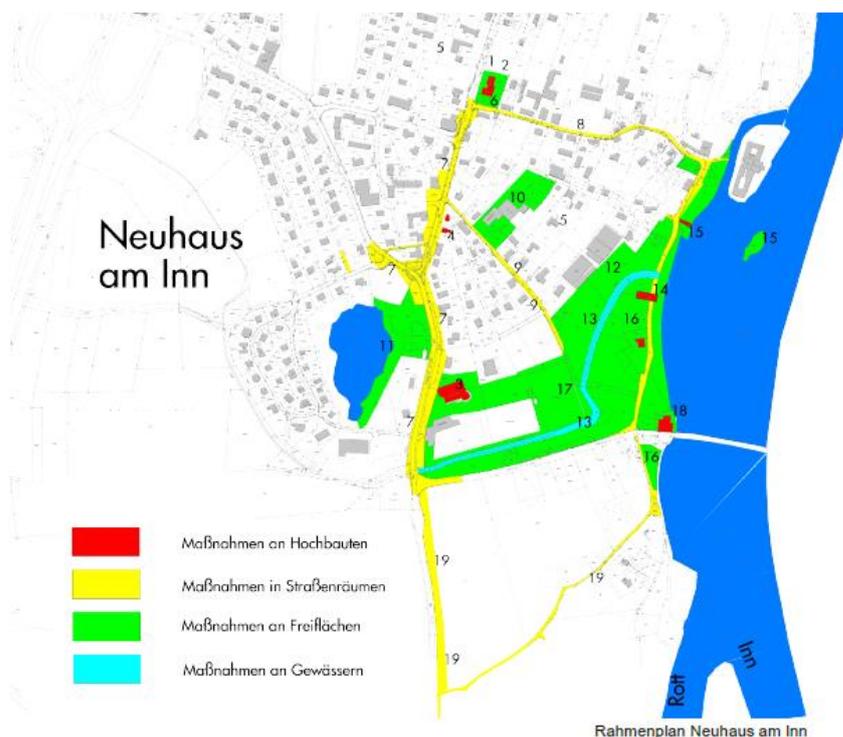
Durch die Aufnahme der Gemeinde Neuhaus a. Inn in das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ und den damit verbundenen Finanzierungshilfen kann die Gemeinde für die Zukunft handlungsfähiger gemacht werden. Der Gemeinderat hat am 28.05.2013 das hierzu erarbeitete Interkommunale Entwicklungskonzept gebilligt. Die im Interkommunalen Entwicklungskonzept erarbeiteten Punkte sind Kern der Begründung dieser Satzung.

Durch eine Vorkaufsrechtssatzung soll die geplante städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die im Lageplan gelb gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Neuhaus und damit das Untersuchungsgebiet für Maßnahmen aus dem Programm.

Der Geltungsbereich betrifft den im Lageplan rot, gelb, grün und türkis gekennzeichneten Bereich in der Gemarkung Neuhaus. Der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung sowie dir direkt an die gekennzeichneten Bereiche angrenzenden Grundstücke.

Lageplan:



Hauptziele sind die Steigerung der Attraktivität des Ortes durch eine Neugestaltung der öffentlichen Anlagen sowie Straßen und Wege.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neuhaus am Inn für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung vom 19.12.2022 bezeichneten Satzungsgebiet demnach ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Neuhaus am Inn, den 20.12.2022

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Gemeinderat Neuhaus a.Inn in seiner Sitzung am **12.12.2022** beschlossen,
2. durch den ersten Bürgermeister ausgefertigt am **20.12.2022** und
3. danach im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a.Inn, Zimmer Nr. EG 03 am **21.12.2022** zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln Neuhaus a.Inn, Mittich und Vornbach. hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am: **21.12.2022**

und wieder abgenommen am: **23.01.2023**

Neuhaus a.Inn, **21.12.2022**

Gemeinde Neuhaus a.Inn

i. A.

Marina Gramüller